

# Volldeklaration im Naturkostfachhandel

## - Einleitung -

Die lückenlose Deklaration der Zutaten hat in der Naturkostbranche Tradition und wird von der Mehrzahl der Unternehmen praktiziert. Dennoch gibt es nach wie vor einige Produkte, bei denen auf ein vollständiges Ausweisen aller Zutaten verzichtet wird.

Am 30. April 2004 hat die Mitgliederversammlung des Bundesverbands Naturkost Naturwaren (BNN) Herstellung und Handel e.V. beschlossen, dass künftig ausnahmslos alle Bestandteile von verpackten Lebensmitteln zu deklarieren sind. Die Mitglieder des BNN Herstellung und Handel dürfen damit nur noch Produkte herstellen und vertreiben, bei denen alle eingesetzten Rohstoffe ausgewiesen sind. Dies gilt insbesondere für zusammengesetzte Zutaten wie Kräuter und Gewürze sowie für Zusatzstoffe.

Das Angebot in den Naturkostfachgeschäften unterscheidet sich damit in einem weiteren entscheidenden Punkt von den Bio-Sortimenten im konventionellen Handel. Laut Gesetz müssen seit November 2005 zwar immer die 14 Hauptallergene\*\* auf einem Produkt ausgewiesen werden. Für alle zusammengesetzten Zutaten (z.B. Gewürzmischungen oder Fruchtzubereitungen) gilt allerdings: Sie müssen erst dann aufgeschlüsselt werden, wenn deren Bestandteile mehr als zwei Prozent des Endgewichtes im Produkt ausmachen. Es bleibt folglich eine Lücke in der Deklaration, die vor allem bei zusammengesetzten Zutaten (wie Kräuter- und Gewürzmischungen) und Zusatzstoffen für Allergiker problematisch sein kann.

Vor allem Allergiker profitieren von der kompletten Transparenz im Naturkostfachhandel, denn sie erkennen, welche für sie möglicherweise kritischen Zutaten in einem Produkt enthalten sind. Die Volldeklaration entspricht zudem den Erwartungen von einer Mehrzahl der Kunden im Naturkostfachhandel.

---

\*\* Die 14 Hauptallergene laut Richtlinie 2000/13/EG und Richtlinie 2007/68/EG sind:

<i>Eier</i>	<i>Erdnüsse</i>	<i>Fisch</i>
<i>glutenhaltige Getreide</i>	<i>Meeresfrüchte</i>	<i>Milch und Laktose</i>
<i>Krebstiere</i>	<i>Sellerie</i>	<i>Senf</i>
<i>Sesamsamen</i>	<i>Soja</i>	<i>Lupine</i>
<i>Weichtiere</i>	<i>Schwefeldioxid und Sulfid ab 10 mg/kg</i>	

## - Praktische Umsetzung -

Die Mitgliedsunternehmen im BNN Herstellung und Handel haben im Jahr 2004 beschlossen, bei allen verpackten Lebens- und Futtermitteln, die sie herstellen und vertreiben, sämtliche Zutaten vollständig aufzuführen.

Technische Hilfs- und Verarbeitungstoffe müssen weder nach lebensmittelrechtlichen Vorgaben noch nach dem Volldeklarationsbeschluss des BNN Herstellung und Handel deklariert werden.

Beispiel: Wird bei der Filtration eines Speiseöles Kieselgur als Filtrationshilfsmittel verwendet, muss dies auf der Verpackung nicht angegeben werden.

In der nachfolgenden Tabelle sind die Unterschiede zwischen lebensmittelrechtlicher Deklaration und der BNN-Volldeklaration im Detail aufgeführt.

	<b>Deklaration laut Lebensmittelrecht</b>	<b>Deklaration laut BNN-Beschluss</b>
<b>Aromen</b>	<p>Je nach Art werden laut Verordnung (EG) Nr. 1334/2008 deklariert:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Aromaextrakt</li> <li>- Natürlicher Aromastoff</li> <li>- Aromastoff.</li> </ul> <p>Für ökologische Lebensmittel sind nur Aromaextrakte und natürliche Aromastoffe erlaubt.</p> <p>Eine spezifischere Angabe ist möglich. <u>Beispiel:</u> Natürliches Himbeeraroma</p> <p>Die in den Aromen verwendeten technischen Hilfs- und Verarbeitungstoffe müssen nicht angegeben werden.</p>	<p>Es wird empfohlen, das verwendete Aroma gemäß der Aromen-Empfehlung des BNN Herstellung und Handel zu kennzeichnen (siehe <a href="http://www.n-bnn.de/cms/website.php?id=de/qualitaet/aromen/aromenempfehlung.html">http://www.n-bnn.de/cms/website.php?id=de/qualitaet/aromen/aromenempfehlung.html</a>).</p> <p>Die in den Aromen verwendeten technischen Hilfs- und Verarbeitungstoffe müssen nicht angegeben werden.</p>
<b>Kräuter und Gewürze</b>	<p>Bei Verwendung von verschiedenen Kräutern und Gewürzen ist eine Sammelbezeichnung möglich.</p> <p><u>Beispiel:</u> Thymian, Oregano und Basilikum können als „Kräuter“ in der Zutatenliste aufgeführt werden, wenn sie jeweils nicht mehr als 2% des Endgewichtes ausmachen.</p>	<p>Kräuter und Gewürze müssen einzeln aufgeführt werden.</p> <p>Ist dies aus Platzgründen nicht möglich, so erfolgt die Veröffentlichung aller Zutaten im produktbegleitenden Material oder im Internet.</p>

	<b>Deklaration laut Lebensmittelrecht</b>	<b>Deklaration laut BNN-Beschluss</b>
<b>Pflanzliche Fette</b>	<p>Bei Verwendung von verschiedenen Fetten pflanzlichen Ursprungs ist eine Sammelbezeichnung möglich.</p> <p><u>Beispiel:</u> Palmfett und Kokosfett können in der Zutatenliste als „Pflanzliche Fette“ aufgeführt werden.</p> <p><u>Ausnahmen:</u> Soja-, Erdnuss-, Sesam- und Nussöle müssen einzeln aufgeführt werden.</p> <p><u>Beispiel:</u> Enthält ein pflanzliches Fett Sojaöl, wird es bspw. als „Pflanzliches Fett (enthält Soja)“ aufgelistet</p>	<p>Alle verwendeten pflanzlichen Fette werden mit ihrer Einzelbezeichnung in der Zutatenliste aufgeführt. Das genau verwendete pflanzliche Fett wird dabei explizit genannt.</p>
<b>Tierische Fette</b>	<p>Bei Verwendung von verschiedenen Fetten tierischen Ursprungs ist eine Sammelbezeichnung möglich.</p> <p><u>Beispiel:</u> Schweineschmalz und Rindertalg können in der Zutatenliste als „Tierische Fette“ aufgeführt werden.</p>	<p>Alle verwendeten tierischen Fette werden mit ihrer Einzelbezeichnung in der Zutatenliste aufgeführt. Das genau verwendete tierische Fett wird dabei explizit aufgeführt.</p>
<b>Zusatzstoffe</b>	<p>Die im Endprodukt verwendeten Zusatzstoffe müssen in der Zutatenliste aufgeführt werden.</p> <p><u>Ausnahmen:</u> Gelangt ein Zusatzstoff über eine Einzelzutat in das Endprodukt und übt er darin keine technologische Funktion mehr aus, braucht er nicht aufgelistet zu werden.</p>	<p>Alle verwendeten Zusatzstoffe müssen in der Zutatenliste aufgeführt werden.</p>
<b>Zutaten mit einem Anteil über 2%</b> (Seit November 2004 <sup>††</sup> )	<p>Bei einem Anteil <b>über 2%</b> müssen zusammengesetzte Erzeugnisse mit den Einzelzutaten aufgeführt werden.</p> <p><u>Beispiel:</u> Gemüseburger Vollkornhaferflocken, Vollkornweizenflocken, <i>Gemüseflocken (Karotten, Lauch, Zwiebeln)</i>, Gemüsebrühe, Hefeflocken</p> <p>Da der Anteil an Gemüseflocken über 2% liegt, muss eine Auflistung der Einzelzutaten erfolgen.</p>	<p>Grundsätzlich werden alle Zutaten angegeben, auch die der zusammengesetzten Erzeugnisse.</p> <p><u>Beispiel:</u> Gemüseburger Vollkornhaferflocken, Vollkornweizenflocken, <i>Gemüseflocken (Karotten, Lauch, Zwiebeln)</i>, <i>Gemüsebrühe (Meersalz, Maltodextrin, Hefeextrakt, Gemüse [Sellerie, Karotten, Lauch, Pastinaken, Zwiebeln] Petersilie, Zichorienextrakt, Curcuma, Sonnenblumenöl)</i>, Hefeflocken</p>

<sup>††</sup> RICHTLINIE 2007/68/EG DER KOMMISSION vom 27. November 2007 zur Änderung von Anhang IIIa der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates hinsichtlich bestimmter Lebensmittelzutaten; Umsetzung ab 28. November 2007 verbindlich.

	<b>Deklaration laut Lebensmittelrecht</b>	<b>Deklaration laut BNN-Beschluss</b>
<p><b>Zusammengesetzte Zutaten mit einem Anteil unter 2%</b></p> <p>(Seit November 2004<sup>††</sup>)</p>	<p>Bei einem Anteil <b>unter 2%</b> müssen zusammengesetzte Erzeugnisse nicht mit den Einzelzutaten aufgeführt werden.</p> <p><u>Beispiel:</u> Getreideburger Vollkornhaferflocken, Vollkornweizenlocken, <i>Gemüsebrühe</i>, Hefeflocken</p> <p>Da der Anteil der Gemüsebrühe unter 2% liegt, muss keine Auflistung der Einzelzutaten erfolgen.</p> <p><u>Ausnahmen:</u> Enthält das Produkt eines der 14 Hauptallergene, müssen diese explizit genannt werden.</p> <p><u>Beispiel:</u> Getreideburger Vollkornhaferflocken, Vollkornweizenlocken, <i>Gemüsebrühe (enthält Sellerie und Milcheiweiß)</i>, Hefeflocken</p>	<p>Grundsätzlich werden alle Zutaten angegeben, auch die der zusammengesetzten Erzeugnisse (auch bei einem Anteil unter 2%).</p> <p><u>Beispiel:</u> Getreideburger Vollkornhaferflocken, Vollkornweizenflocken, <i>Gemüsebrühe (Meersalz, Maltodextrin, Hefeextrakt, Gemüse [Sellerie, Karotten, Lauch, Pastinaken], Petersilie, Curcuma, Sonnenblumenöl)</i>, Hefeflocken</p>

### **Kennzeichnung in den Preislisten der Hersteller/des Großhandels:**

1 = Volldeklarationsbeschluss des BNN Herstellung und Handel ist erfüllt

2 = Volldeklarationsbeschluss des BNN Herstellung und Handel ist nicht erfüllt

(Stand: 1. Juni 2011)

<sup>††</sup> RICHTLINIE 2007/68/EG DER KOMMISSION vom 27. November 2007 zur Änderung von Anhang IIIa der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates hinsichtlich bestimmter Lebensmittelzutaten; Umsetzung ab 28. November 2007 verbindlich.